

Art. 147:

Im Falle eines unwirksamen Vertrages, sowie eines Vertrages, der gesetzwidrig oder auf offene Schädigung des Staates gerichtet ist, (§ 30), hat keine der Parteien das Recht, von der Gegenpartei die Herausgabe des durch den Vertrag erlangten zu fordern.
Die ungerechtfertigte Bereicherung wird für das Staatsvermögen eingezogen (§ 402)."

Art. 402:

Wer auf Kosten einer anderen Person bereichert worden ist, im Ergebnis einer gesetzwidrigen oder auf die Schädigung des Staates gerichteten Handlung dieser Person, ist verpflichtet, die ungerechtfertigte Bereicherung dem Staatsvermögen abzuliefern."

DOKUMENT 63
(SOWJET UNION)

„Art. 149 GK RSFSR:

Wird ein Vertrag für unwirksam erklärt, weil er unter dem Einfluss von Täuschung, Drohung, Zwang oder infolge eines arglistigen Übereinkommens des Vertreters der einen Partei mit der Gegenpartei (Art. 32) abgeschlossen wurde, ferner weil er auf die Ausnutzung äusserster Not gerichtet ist (wucherisches Rechtsgeschäft — d. Übers.) (Art. 33), ist die geschädigte Partei berechtigt von dem Geschäftsgegner die Rückerstattung des in Ausführung des Vertrages Geleisteten zu verlangen (Einseitige Rückerstattung — d. Übers.). Dem Geschäftsgegner steht dieses Recht nicht zu.

Die ungerechtfertigte Bereicherung der geschädigten Person wird in das Staatsvermögen eingezogen (Art. 402).

DOKUMENT 64
(SOWJET UNION)

„Art 150 GK RSFSR:

Wird ein Vertrag, der auf die Ausnutzung äusserster Not gerichtet ist (Art. 33) für unwirksam erklärt, aber nur für die Zukunft aufgelöst, so ist die geschädigte Partei berechtigt, von dem Geschäftsgegner nur die Rückerstattung des von ihm Geleisteten zu fordern, soweit sie im Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages noch keine Gegenleistung empfangen hat. Die ungerechtfertigte Bereicherung der geschädigten Partei wird in das Staatsvermögen eingezogen. (Art. 402).

Die gleichen Grundsätze gelten auch in den anderen Volksrepubliken, wie das folgende Dokument beweist.

DOKUMENT 65
(BULGARIEN)

„Bulgarisches Schuld- und Vertragsgesetz:

§ 34

Die Vertragsparteien aus nichtigen oder wirksam angefochtenen Verträgen haben die gegenseitigen Leistungen zurückzugewähren. Wird ein Vertrag wegen arglistiger Täuschung oder Bedrohung angefochten, so verfällt die Leistung dessen, der die arglistige Täuschung und die Bedrohung verübt hat, dem Staat.

Ist ein Vertrag nichtig, weil er dem Gesetz, dem Volkswirtschaftsplan oder den Regeln der sozialistischen Gemeinschaft widerspricht, so verfallen die Leistungen der Vertragsparteien im vollen Umfange dem Staat. Das Gericht kann von der Anwendung dieser Regelung gegenüber einer Vertragsseite absehen, die aus entschuldbaren Gründen gehandelt hat. Eine Vertragspartei, die überhöhte Preise, Zinsen, Mieten und son-